

Die Stadt Eisenach heißt Sie herzlich willkommen und wünscht Ihnen viel Erfolg für Ihre Ausbildung.

Aufgrund des Thüringer Meldegesetzes ist jeder, der eine Wohnung in der Stadt Eisenach bezieht verpflichtet, sich innerhalb von acht Tagen bei der Meldebehörde der Stadt anzumelden (§ 13 ThürMeldeG).

Unter den Begriff "Wohnung" fällt dabei jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen und Schlafen geeignet ist (§ 14 Satz 1 ThürMeldeG), also auch ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft oder in einem Studenten- oder Lehrlingswohnheim.

Schon stellt sich die Frage: Haupt- oder Nebenwohnung in Eisenach ?

Als Studierende oder Auszubildende mit einem Zimmer oder gar einer eigenen Wohnung in Eisenach nutzen Sie nicht nur Einrichtungen der Berufsakademie bzw. Ausbildungseinrichtung, sondern auch Einrichtungen und Verkehrswege der Stadt. Ob Theater, Sportplatz, Schwimmbad, Straßen, Plätze, Radwege, Buslinien, kulturelle und soziale Angebote etc. - damit Sie hier gut leben können, muss die Stadt investieren.

Die Stadt kann dieses Angebot an die Bürgerinnen und Bürger nur dann aufrecht erhalten und attraktiver machen, wenn ihr genügend Geld dafür zur Verfügung steht.

Die staatlichen Zuschüsse an die Kommunen sind in erster Linie davon abhängig, wie viele Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnung gemeldet sind. Melden sich viele Auszubildende oder Studierende nicht oder nur mit Nebenwohnung in Eisenach, so erhält die Stadt keine entsprechenden Zuwendungen des Landes. Dennoch muß sie ihr Angebot auch für diesen Personenkreis vorhalten bzw. auf diesen erweitern. Dadurch wird der städtische Haushalt im Vergleich zu anderen Gemeinden überdurchschnittlich belastet.

Daher genießen Sie die Vorzüge Ihres Ausbildungs-/Studienortes Eisenach, und unterstützen Sie ihn bitte auch! Melden Sie sich mit Hauptwohnung in Eisenach an.

Wenn Sie in Eisenach mit Hauptwohnung gemeldet sind, können Sie fast alle Behördengänge hier erledigen. In Eisenach finden Sie ein Bürgerbüro vor, das sich durch Öffnungszeiten auszeichnet, die allein an den Kundenwünschen orientiert sind. Mit einem Gang können Sie meist all Ihre Wünsche loswerden. Für Ihre Auslandsreise erhalten Sie dort kurzfristig einen vorläufigen Reisepass und auch gestohlene Dokumente können neu ausgestellt werden. Wenn Sie neben dem Studium arbeiten müssen oder wollen, brauchen Sie eine Lohnsteuerkarte oder u.U. sogar ein Führungszeugnis. Auch diese Dokumente erhalten bzw. können Sie im Bürgerbüro beantragen. Im übrigen hilft Ihnen das Bürgerbüro dabei den richtigen Ansprechpartner für Ihr Anliegen innerhalb der Verwaltung der Stadt Eisenach zu finden.

Häufig bestehen Unsicherheiten darüber, ob die Anmeldung des Hauptwohnsitzes nicht auch negative - insbesondere finanzielle - Folgen hat. Hier einige Antworten auf häufig angesprochene Fragen:

1. Steuerrecht

Viele steuerlichen Vergünstigungen der Eltern sind allein daran geknüpft, dass sie Kinder haben. Auch volljährige Kinder werden dabei gemäß § 32 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz (EStG) berücksichtigt. Voraussetzung ist jedoch nicht, dass die Kinder in der Wohnung der Eltern mit Hauptwohnung gemeldet sind oder dass die Eltern für ihren Unterhalt tatsächlich aufkommen. Die steuerliche Berücksichtigung knüpft vielmehr an den Ausbildungsgrad und die finanziellen Verhältnisse der Kinder an.

Hat der/die Studierende das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und verfügt er/sie über Einkünfte unter 7.188 Euro, so können die Eltern

- den Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EstG)
 - außergewöhnliche Belastungen (§ 33 Abs. 3 EstG)
 - den Ausbildungsfreibetrag (§ 33a Abs. 2 EstG) sowie
 - das Kindergeld (§ 63 Abs. 1 S. 2 EstG)
- geltend machen.

Besonderheiten gelten nur beim Haushaltsfreibetrag gemäß § 32 Abs. 7 EstG. Hier muss das Kind in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet sein. Es genügt allerdings die Meldung als Nebenwohnung.

Die Weiterzahlung des "sogenannten Baukindergeldes" gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) und § 34 f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EstG, ist nur davon abhängig, dass das Kind im Förderzeitraum zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte.

Die Erfüllung der Unterhaltspflicht ist im übrigen nur noch für die Übertragung des Kinderfreibetrages bei getrennt lebenden Elternteilen von Bedeutung.

2. Wohngeld

Gemäß § 4 Abs. 3 des Wohngeldgesetzes (WoGG) zählen Familienmitglieder auch dann noch zum Haushalt, wenn sie nur vorübergehend abwesend sind. Eine solche vorübergehende Abwesenheit ist dann gegeben, wenn weiterhin eine Unterstützung durch zum Haushalt zu rechnende Familienmitglieder erfolgt.

Für die Gewährung von Wohngeld für die elterliche Wohnung ist es somit unerheblich, ob der Studierende dort mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist. Entscheidend ist vielmehr inwieweit er / sie zum elterlichen Haushalt noch eine Beziehung hat.

3. Haftpflichtversicherung

Für Versicherungsverträge gibt es allgemeine Geschäftsbedingungen, die von fast allen Unternehmen einheitlich verwendet werden. Die zur Zeit gültigen Besonderen Bedingungen und Zusatzbedingungen für die Allgemeine Haftpflichtversicherung (RBH) sehen unter II. 1. b) vor, dass die unverheirateten, volljährigen Kinder des Versicherungsnehmers solange mitversichert sind, wie sie sich in einer unmittelbar an die Schulausbildung anschließenden Berufsausbildung befinden. Auch ein Studium wird in den Bedingungen ausdrücklich als Beispiel für eine Berufsausbildung genannt.

Als unmittelbar anschließend gilt das Studium auch dann noch, wenn vorher Grundwehr- oder Zivildienst geleistet wurde oder eine Zulassung zum Studium nicht sogleich erfolgte.

In der Regel sind also Studierende bis zum Ende des Studium bei ihren Eltern mit haftpflichtversichert, unabhängig davon, ob sie in der elterlichen Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind.

4. Rechtsschutzversicherung

Auch für die Rechtsschutzversicherung gibt es allgemeine Geschäftsbedingungen. Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 der zur Zeit gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ABR) umfasst der Versicherungsschutz der Familienrechtsschutzversicherung auch die unverheirateten volljährigen Kinder des Versicherungsnehmers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn diese sich überwiegend in der Berufsausbildung befinden.

5. Hausratversicherung

Bei der Hausratversicherung handelt es sich nicht um eine Versicherung, die persönliches Verhalten eines Menschen absichern soll, sondern eine Sachgesamtheit, nämlich der Inhalt einer bestimmten Wohnung, soll gegen Beschädigungen abgesichert werden. Es ist somit unerheblich, ob der Studierende in der Wohnung seiner Eltern mit Hauptwohnung oder Nebenwohnung gemeldet ist. Die Gegenstände in der Wohnung des Auszubildenden/Studierenden am Ausbildungs-/Hochschulort sind also keinesfalls über die Hausratsversicherung der Eltern mit abgesichert.

6. Krankenversicherung

Studierende sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 SBG V in der gesetzlichen Krankenversicherung der Eltern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit versichert. Auf eine Meldung mit Hauptwohnung in der Wohnung der Eltern kommt es somit nicht an.

7. KfZ- Anmeldung

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 StVZO ist ein Fahrzeug dort anzumelden, wo es seinen regelmäßigen Standort hat. Dies muss nicht der Hauptwohnsitz des Fahrzeughalters sein. Maßgebend ist der tatsächliche "regelmäßige" Aufenthaltsort des Fahrzeuges. Dieser ist nach objektiven Kriterien zu ermitteln. Ein Indiz hierfür ist der Wohnsitz des Fahrzeughalters, aber unabhängig davon, ob es sich um den Haupt- oder Nebenwohnsitz handelt. Eine Anmeldung mit Hauptwohnung hat somit keine automatische Ummeldungspflicht für das Fahrzeug zur Folge.

Wie und wo melde ich mich an?

Die Anmeldung erfolgt im Bürgerbüro.

Das Bürgerbüro befindet sich im Gebäude, Markt 22 und hat zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Telefonisch sind wir erreichbar unter der Nummer: 03691 670 800

Mitbringen müssen Sie für die Anmeldung nur Ihren Personalausweis, oder - wenn nicht vorhanden - Ihren Reisepass. Die Anmeldung ist für Sie - wie für alle Bürger - kostenlos.

000094

III. Unterschriften

Dezernent	Fachamt	federführender Sachbearbeiter
<i>[Signature]</i> Schneider	<i>[Signature]</i> Hartmann	<i>[Signature]</i> Richter (Tel.:670 220)

Stellungnahme zu beteiligender Fachämter				
(Bitte im Falle von Bedenken/Anmerkungen diese ggf. als Anlage beifügen)				
Amt	<u>Keine Bedenken</u>	Bedenken Anmerkungen	Datum	Unterschrift
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Stellungnahme der Kämmerei (Amt 20) - im Falle finanzieller Auswirkungen, ggf. Anlage benutzen -

keine Bedenken

folgende Bedenken / Anmerkungen:

Datum und Unterschrift

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes (Amt 14)

keine Bedenken

folgende Bedenken / Anmerkungen: *z. Wdh. genehmigt*

Datum und Unterschrift *23.03.2006 [Signature]*